

GEMEINDE KIRCHDORF IM WALD



**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB**

zum

**Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung
„Gemeindezentrum Dorfmitte“**

Sitzungstag:
Sitzungsort:

10.09.2020
Rathaus Kirchdorf im Wald

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

I. NACHFOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT:

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen 13.07.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zum Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung "Gemeindezentrum Dorfmitte", keine grundsätzlichen Einwendungen. Landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzungsunterlagen ist nicht erforderlich.
2	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Jochen Haberstroh 23.07.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler: D-2-7045-0028 - Untertägige Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Maria Immaculata mit zugehörigem aufgelassenen Friedhof in Kirchdorf i. Wald, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte	Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine nachrichtliche Änderung der Satzungsunterlagen ist erforderlich.

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gern. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3). Dies ist in der vorliegenden Planung nicht konsistent umgesetzt: Unter Punkt „2.6 Kultur- und Sachgüter“ ist das Bodendenkmal D-2-7045-0028 zwar benannt, aber es wird nur auf die allgemeine Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG verwiesen. In den Hinweisen auf dem Lageplan findet sich unter Punkt „3. Denkmalschutz“ neben dem Verweis auf Art. 8 auch der Verweis auf eine denkmalrechtliche Erlaubnispflicht nach Art. 7.1 BayDSchG. Diese Artikel (Erlaubnispflicht bei bekannten oder vermuteten Denkmälern; Meldepflicht in allen anderen Fällen) sind jedoch nur alternativ anzuwenden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, folgenden Text konsistent in die benannten Punkte zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p>	<p>Die Formulierung wird sowohl unter den Hinweisen im Plan als auch in der Begründung übernommen.</p>	

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</p> <p>Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).</p> <p>Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“</p> <p>(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale</p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung unter Punkt 2.6 Kultur- und Sachgüter ergänzt.</p>	

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)</p> <p>Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, der Punkt 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p>		

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. II-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayem.de).</p>		
3	<p>Landratsamt Regen, Technischer Umweltschutz, Bettina Pritzl</p> <p>03.08.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>It. Ziffer 6 Immissionsschutz der Begründung kann davon ausgegangen werden, dass durch die typische dorfmäßige Nutzung kein schalltechnischer Konflikt entsteht.</p> <p>Diese Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Mit der Planung entsteht ein Neubau, dessen Nutzung zwar der Allgemeinheit dienen soll, aber ansonsten</p>	<p>Die Gemeinde legt fest, dass das Gemeindezentrum nur zu Tagzeiten</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzungsunterlagen ist gemäß der Abwägung erforderlich.</p>

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>nicht näher festgesetzt ist. Das Gemeindezentrum soll multifunktional genutzt werden.</p> <p>Sobald ein Veranstaltungsraum für Nutzungen auch in der Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) zur Verfügung steht, ist davon auszugehen, dass an den umliegenden Immissionsorten im MD bzw. MI die nächtlichen Richtwerte nicht mehr eingehalten werden können.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Stellplätze dargestellt. Auch in der Begründung wird, außer der Anbindung an den Marienweg, keine Aussage zur verkehrlichen Erschließung der insgesamt 700 m² Nutzfläche getroffen. Bei Veranstaltungen sind im Rahmen der Lärmbeurteilung grundsätzlich auch die Geräusche der zugehörigen Stellplätze und des sozialen Lärms zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ist die multifunktionale Nutzung innen und außen auf ihre Verträglichkeit mit der betroffenen Nachbarschaft zu prüfen. Dabei sind die in Ziffer 6 genannten Vorbelastungen durch vorhandenes Gewerbe zu berücksichtigen. Sinnvollerweise war die schalltechnische Machbarkeit bereits Grundlage im Architekturwettbewerb und kann für die nun notwendige schalltechnische Prüfung als Grundlage herangezogen werden.</p> <p>Erforderliche Stellplätze für die geplante Nutzung sind darzustellen und auch wenn sie nicht im Geltungsbereich zu liegen kommen, schalltechnisch zu prüfen. Für die Gemeinde wäre es fatal, wenn sich im Rahmen eines Freistellungs- oder Baugenehmigungsverfahrens herausstellen würde, dass die angedachten Stellplätze</p>	<p>(somit bis maximal 22.00 Uhr) genutzt wird.</p> <p>Die erforderlichen Stellplätze sind im Bestand vorhanden und werden in der Begründung unter Punkt 5.2 aufgezeigt.</p>	

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>nicht genutzt werden können, weil Lärmgrenzwerte überschritten werden.</p> <p>Sofern das Gemeindezentrum innen und außen nicht nach 22.00 Uhr genutzt wird, kann auf die schalltechnische Untersuchung verzichtet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist diese Beschränkung dann mit Festsetzung festzuschreiben.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird der Punkt 5. Lärmschutz eingefügt, in dem die textliche Festsetzung aufgenommen wird, dass das Gemeindezentrum innen und außen nicht nach 22.00 Uhr genutzt wird.</p>	
4	<p>Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde, Monika Knauf-Schöllhorn 04.08.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn vorhandene Grünflächen, die nicht durch das geplante Gemeindezentrum überbaut werden, auch als solche erhalten und dargestellt werden. Die Fläche für den Gemeinbedarf kann z.B. durch eine Umrandung oder schwächere Einfärbung dargestellt werden, um eine Darstellung zu ermöglichen.</p> <p>Nach Möglichkeit sollten mehr Flächen entsiegelt werden.</p> <p>In der vorgelegten Fassung laufen die Festsetzungen unter IV zum Teil ins Leere, weil keine Vegetationsflächen dargestellt und nur ein Baum durch Planzeichen festgesetzt werden.</p>	<p>Auf Grund der Neuplanung mit den daraus entstehenden neuen Fußwegeverbindungen, Platzflächen und Rettungswegen können die auch bestehende Grünflächen, die nicht vom Hochbau überbaut werden, nicht alle erhalten werden. Es werden an anderer Stelle auch neue Grünflächen entstehen. Auf Grund der Nachverdichtung im Ortskern (Ziel der Landesplanung) können die Grünflächen auch nicht mehr in der Größe wie vorhanden, erhalten bzw. neu geschaffen werden. Nachdem die Grünflächen im Bestand überwiegend aus Rasenflächen mit wenigen Ziergehölzen bestehen, ist der Eingriff in den Naturhaushalt unter dem Aspekt der Nachverdichtung vertretbar.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzungsunterlagen ist gemäß der Abwägung erforderlich.</p>

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Nachdem von den bestehenden Grünflächen von ca. 409 m² ca. 205 m² neu geschaffen oder erhalten werden können, wird eine textliche Festsetzung unter Punkt IV. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung ergänzt, dass mindesten 15% der Gesamtfläche der Gemeinbedarfsfläche als Vegetationsflächen mit Erdanschluss anzulegen ist. Für diese festgesetzten Flächen sind damit u. a. die Festsetzungen unter IV anzuwenden.</p>	
5	<p>Landratsamt Regen, Kreisbaumeister, Christian Hagenauer 27.07.2020</p>	<p>Bei dem gegenständlichen B-Plan handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen B-Plan. Die Festsetzungen müssen daher dem Umfang nach den städtebaulichen Anforderungen genügen. In Anbetracht der Nähe zur denkmalgeschützten Kirche und zu weiteren Baudenkmalern ist i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB eine Festsetzung der zulässigen Dachdeckung in Farbe und Material zwingend erforderlich. Die Festsetzung ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Empfehlung: Rote Ziegeldeckung.</p> <p>Durch den B-Plan werden geringere Abstandsflächen zugelassen, als nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 zulässig wären. Dem Verlauf der festgesetzten Baulinien und Baugrenzen kommt damit eine hohe nachbarschutzrechtliche Bedeutung zu. Zur Erlangung der notwendigen Rechtssicherheit wird dringend empfohlen, den Abstand der Baugrenzen zu den benachbarten</p>	<p>Nachdem bezüglich der Dachdeckung eine intensive Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erfolgt, wird die Festsetzung zur Dachdeckung nicht geändert.</p> <p>Die Maßangaben werden im Plan ergänzt.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine nachrichtliche Änderung der Satzungsunterlagen ist erforderlich.</p>


Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		Grundstücksgrenzen im Plan durch Maßangaben festzusetzen. Dies kann auch in kleinerem Maßstab in einem gesonderten Plan erfolgen.		
6	Regierung von Niederbayern, Landshut, Regina Bukowski, 11.08.2020	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Kirchdorf im Wald plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gemeindezentrum Dorfmitte“. In der Ortsmitte von Kirchdorf im Wald sollen zwei Gebäude, die derzeit als Gemeindehaus, Pfarrbüro, Bücherei und Vereinstreffpunkt genutzt werden, durch einen Neubau ersetzt werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.</p> <p>Die vorgelegte Planung liefert einen wichtigen Beitrag zur Innenentwicklung und trägt dazu bei, den Ortskern von Kirchdorf im Wald vital zu halten. Die Erfordernisse der Raumordnung stehen der geplanten Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gemeindezentrum Dorfmitte“ nicht entgegen.</p> <p>Hinweis: Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale</p>	Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzungsunterlagen ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.		
7	WWA Deggendorf Postfach 20 61 94460 Deggendorf Hr. Dr. Schramm 22.07.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Das Landratsamt Regen hat Abdruck dieses Schreibens erhalten.	Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzungsunterlagen ist nicht erforderlich.
8	ZAW Donau-Wald Sonderaufgaben-Gerhard-Neumüller-Weg 194532 Außernzell Fr. Reiss 10.07.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir jedoch darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m (Lichtraumprofil) aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m	Kenntnisnahme Eine bauliche Änderung der bestehenden umgebenden Straßen ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich des Bestandes entsteht keine Verschlechterung der Abfuhrsituation. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald werden im Rahmen der Einzelbauvorhaben berücksichtigt.	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzungsunterlagen ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.</p> <p>Die bisher schon als Ringstraße angelegte Erschließung hat eine problematische Engstelle, an der der erforderliche Sicherheitsabstand nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Im Zuge der geplanten Änderungen bitten wir daher die Fahrbahn in diesem Bereich zu erweitern (siehe grün markierten Bereich).</p> 		

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Dabei wäre auch zu beachten, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (Fahrzeuglänge 10 m) einen höheren Platzbedarf erfordern.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von unzureichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) am Grundstück und für die Bereitstellung zur Leerung ist vorzusehen.</p>		
9	<p>Bayernwerk Netz GmbH Pointenstraße 12 94209 Regen Fr. Weghofer 09.07.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen. Notwendig werdende Anschlussdemontagen sollten frühzeitige bei der Bayernwerk Netz GmbH beantragt werden.</p>	Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzungsunterlagen ist nicht erforderlich.
10	<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel Dr.-Schott-Str. 63</p>	<p>Seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel bestehen gegen die Planung keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzungsunterlagen ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Gemeindezentrum Dorfmitte“
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
	94227 Zwiesel Hr. Hackl 07.07.2020			
11	StBA Passau-Servicestelle DEG Fr. Lindinger-Hösl 07.07.2020	Unsere Belange sind nicht berührt, da keine Bundes-, Staats,- oder Kreisstraße in der Nähe des Plangebietes verläuft. Mit dem Bebauungsplan besteht unsererseits Einverständnis.	Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzungsunterlagen ist nicht erforderlich.

Anlagen
keine

Die Abwägungsbeschlüsse zur Beteiligung fasste der Gemeinderat Kirchdorf im Wald mit Datum vom 10.09.2020.

Dabei wurden folgende Änderungen/Ergänzungen beschlossen:
keine

Zusätzlich werden folgende Wünsche der Gemeinde für die weitere Planung beschlossen:
keine